



Der Pfarrer liest die Zeitung vor (1830), Johann Baptist Pflug, Inv.-Nr.: 1989/11184, Öl auf Holz, 30,0:40,5 cm, Städtische Sammlungen (Braith-Mali-Museum), Biberach an der Riß

Änderung der Kirchenverfassung und Autonomie der Kirchenverwaltung sei nachvollziehbar, hieß es Ende Juni 1848 in einem Vortrag an das Innenministerium. Obwohl das Dokument das Votum für die Autonomie der Kirche auf der Grundlage einer presbyterialen und synodalen Verfassung enthielt, gab es doch nach wie vor die große Befürchtung, daß sich eine selbständig handelnde Kirchenbehörde zu einer „bedrohlichen Macht“ entwickeln könnte. Reaktionen der Konservativen, die am Status quo festhalten

wollten, ließen nicht lange auf sich warten. So schrieb beispielsweise der Dekan Christian August Eberlin am 8. August 1848, daß eine reine Synodalverfassung der Kirche das gleiche wie der Wunsch nach einer republikanischen Staatsform – und beides schädlich – sei. Theologen, die der Erweckungsbewegung angehörten oder nahestanden, befürworteten die enge Verbindung zwischen Kirche und Staat. Sie traten für eine Stärkung des Oberkirchenrats ein und wollten eine Kirchenbehörde mit weitreichenden

Vollmachten direkt dem Großherzog als Landesbischof unterstellen. Der Generalsynode sollte nach dem Willen der Pfarrer um Henhöfer im Gegensatz zu den vielen Bekundungen anderer Geistlicher und Laien keine beschließende, sondern lediglich eine beratende Funktion zukommen. Außerdem sollten sich alle Pfarrer zum Augsburgischen Glaubensbekenntnis bekennen, das vor der neuen Verfassung stehen müsse, weil es der Boden der evangelischen Kirche sei.

Auftrieb erhielten die Reformer, als am 11. September 1848 die Frankfurter Paulskirche die Grundrechte des deutschen Volkes beschloß. Den Kirchen wurde Freiheit vom Staat gewährt und die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen. Daß es in der Kirchenbehörde das ernste Bemühen gab, Zeitforderungen aufzugreifen und behutsame verfassungspolitische Neuerungen anzugehen, belegt der in 100 Paragraphen gegliederte Verfassungsentwurf des Oberkirchenrats Karl Ludwig Böhme vom Winter 1848/49. Von einer völligen Trennung von Staat und Kirche ist darin keine Rede, aber von Autonomie unter dem Schutz des Staates. Beschnitten werden sollte der Einfluß des Oberkirchenrats durch eindeutige Richtlinienkompetenzen für Kirchengemeinderat, Bezirksebene und Generalsynode. Letztere sollte entscheiden und kontrollieren, der Oberkirchenrat ihre Gesetze ausführen und der Großherzog die vollziehende Gewalt mit Hilfe der Kirchenregierung ausüben. Bedingt durch den Fortgang der Revolution, wurde der Entwurf allerdings nie beschlossen und im Frühjahr 1849 nicht mehr diskutiert. Bereits Ende Oktober 1848 hatte das badische Staatsministerium dem Reformwillen im Oberkirchenrat einen Dämpfer erteilt, als darauf verwiesen wurde, daß

nur im Fall des Inkrafttretens der Reichsverfassung und der Einwilligung des Innenministeriums eine Änderung der Kirchenverfassung möglich sei. Dies aber sei nach dem Scheitern der Revolution fraglich. Die Kirchenbehörde verstand den Wink und versicherte, auch begründete Verfassungsänderungen seien derzeit nicht notwendig. Man werde auf ein verbindliches Gesetz des Reichs oder Badens warten.

Nach dem Scheitern der Revolution stoppte die einsetzende Restauration alle Freiheitsbestrebungen. Auch die Kirchenbehörde trat den Rückzug an. Der Ministerialrat bei der Kirchenbehörde Karl Wilhelm Bähr korrigierte Böhmes Entwurf in entscheidenden Punkten zugunsten einer starken Kirchengewalt von oben und einer gefestigten Stellung des Großherzogs als oberster Bischof. Demokratische Reformen hin zu einer

Keine Chance für Veränderungen

unabhängigen Kirche waren vorerst passé. Angedachte Verfassungsänderungen sollten nach dem Willen des Oberkirchenrats dann auch in den für den Herbst geplanten Diözesansynoden ausgeklammert werden. Und dies geschah. Bis 1855 wurden dort nicht kirchenpolitische Verfassungsfragen, sondern fast ausschließlich Fragen des Bekenntnisses und der Union behandelt.

Nach seiner Rückkehr aus dem Exil im August 1849 ging der Großherzog daran, alle Staatsdiener, die sich an „geheimen Umtrieben“ beteiligt hatten, „fortan unschädlich“ zu machen. Noch während der Kämpfe hatte Leopold Ende Juni im Exil die Entlassung aller untreuen Staats-

diener und Kirchenbeamten verkündet. Und schon Mitte Juli ordnete der mittlerweile wieder staatskonforme Oberkirchenrat an, alle an der Revolution beteiligten Staats- und Kirchendiener von ihren Stellen zu entfernen. Er verfügte am 26. August anlässlich der Rückkehr des Großherzogs für alle Gemeinden Dankgottesdienste und kündigte eine harte Bestrafung aller schuldigen Pfarrer und Lehrer an.

Von 339 badischen Pfarrern hatten sich nachweislich 23 mehr oder weniger stark an der Revolution beteiligt. Sie traf die ganze Härte des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens. Die meisten wurden von ihren Dekanaten, Gemeinden oder dem Oberkirchenrat als theologisch, politisch und charakterlich fragwürdig eingestuft. Von 23 Verfahren wurden zwei eingestellt, bei Freisprüchen zweiter oder dritter Klasse erfolgten Versetzungen oder Zwangspensionierungen. Die Geistlichen, die von den Gerichten verurteilt wurden, erhielten vom Oberkirchenrat ihre Entlassung aus der Landeskirche. Einige zogen die Emigration einer Haftstrafe vor.

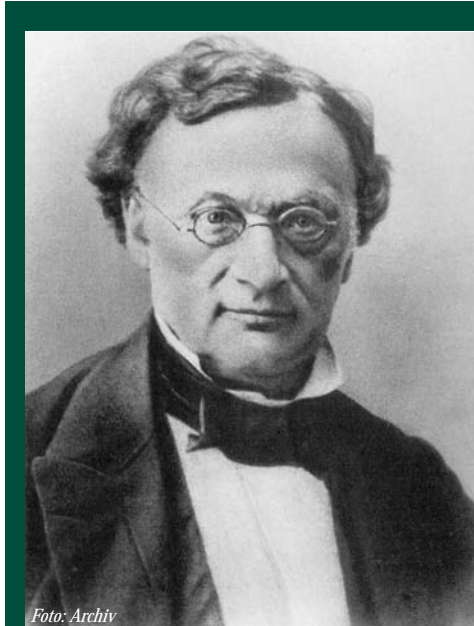
Trotz der massiv einsetzenden Reaktion in Staat und Kirche wurden wesentliche Ziele der Revolution Jahre später verwirklicht. Das Gesetz von 1860 änderte die rechtliche Stellung der Landeskirche, die nun ihre Angelegenheiten selbständig regeln konnte. Die enge Verbindung zum Staat, auch die der Schulen, wurde gelöst. Mit der Verfassung von 1861 erhielt die evangelisch-protestantische Landeskirche eine neue Ordnung. Der Landesherr behielt zwar gewisse Vorrechte, doch konnte die Generalsynode nach dem Willen ihrer Kirchenmitglieder künftig neue Gesetze selbst beschließen.

Alexander Werner



Die Verschwörung oder die Lichtfeinde, Frankfurt Historisches Museum, C 14942. Die Karikatur nimmt die „unheilige Allianz“ gegen das Licht der Aufklärung aufs Korn.

Der Beitrag basiert auf einem Aufsatz der Stuttgarter Historikerin Dr. Bettina K. Dannenmann im Begleitband zur Ausstellung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe „Protestantismus und Politik“, die anlässlich des Kirchenjubiläums 1996 in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Landeskirche in Baden gezeigt wurde.



Ein überzeugter Liberaler

Karl Zittel war ein Hauptvertreter des kirchlichen und politischen Liberalismus in Baden. Schon bald, nachdem der 1802 geborene Pfarrerssohn aus Schmieheim bei Lahr 1834 Pfarrer in Bahlingen wurde, erregte er das Mißfallen der Kirchenleitung. Als geistiger Führer der rationalistischen Bewegung bezog er 1843 in seiner Schrift über die „Zustände der evangelischen Kirche in Baden“ Stellung gegen Neoorthodoxie, Pietismus und Staatskirchentum. Immer wieder sprach sich der rege Publizist gegen staatliche Bevormundung und für klar getrennte Kompetenzen von Kirche und Staat aus. 1845 schuf er mit der Herausgabe des „Morgenboten“ eine Plattform für die liberalen Geistlichen. Seine politische Karriere begann 1842 als Abgeordneter für den Bezirk Ettenheim in der Zweiten Kammer des Landtags. Der von ihm 1846 ein-

gebrachte Antrag „Motion auf Religionsfreiheit“, der sich für die Gleichberechtigung der liberal orientierten Deutschkatholiken einsetzte, erregte so großes Aufsehen, daß die badische Regierung den Landtag auflöste. Im neuen war Zittel für das Amt Durlach wieder vertreten. 1848 wurde er Stadtpfarrer in Heidelberg und für den Wahlkreis Karlsruhe in die deutsche Nationalversammlung gewählt, wo er sich dem gemäßigten Casino anschloß. Die Aktionen und Ziele der Demokraten lehnte er ab und versuchte vergeblich, die Radikalisierung zu dämpfen. 1851 zog er sich aus der aktiven Politik zurück, blieb aber streitbarer Verteidiger liberaler Positionen. Ab 1860 war er innerkirchlich aktiv, 1862 Dekan der Diözese Mannheim-Heidelberg, 1863 Mitbegründer des Deutschen Protestantenvereins, Mitglied der Generalsynoden von 1861 bis 1867 und lange Zeit Vorsitzender des Gustav-Adolf-Vereins. Zittel starb 1871 in Karlsruhe. awe

Ein unbeugsamer Demokrat

Der badische Pfarrer Georg Friedrich Schlatter war einer der wenigen bekannten radikalen Demokraten und Revolutionsteilnehmer, der den Behörden ins Netz ging. Entsprechend hart war die Strafe. In seinem Mühlbacher Pfarrhaus wurde er im Juli 1849 verhaftet und zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, die er bis zur seiner Amnestie 1855 fast vollständig absaß. Bereits als Student und Burschenschaftler in Heidelberg neigte er zum oppositionellen, patriotischen Liberalismus. Als er 1827 die erste Pfarrstelle in Linkenheim antrat, begann er bald zu publizieren. Seine liberalen Ansichten, die Kritik an Pietismus und Orthodoxie, machten den „Politisierten“ der Kirchenleitung suspekt. Sein Engagement brachte dem bei der Gemeinde beliebten Geistlichen, mittlerweile Pfarrer in Heddesheim, eine disziplinarische Untersuchung und 1844

die Strafversetzung nach Mühlbach bei Eppingen ein. Ohne Erfolg. Die kritischen Veröffentlichungen des immer populärerem Anhängers von Friedrich Hecker fanden reißenden Absatz und linderten seine finanziellen Probleme. Eine Schrift über die Verfassung der evangelischen Kirche wurde zur bedeutendsten Publikation. Schlatters Einzug in den Landtag scheiterte am fehlenden Vermögen. Im Mai 1848 aber bestimmte ihn seine Gemeinde zum Wahlmann für die Wahl zur Nationalversammlung, und in der zweiten Phase der Revolution eröffnete er als Alterspräsident die Verfassungsgebende Versammlung in Baden. Als die Preußen anrückten, dachte Schlatter offensichtlich nicht an Flucht, und weigerte sich in der Haft hartnäckig, Gnadengesuche zu stellen. Finanzielle Sorgen überschatteten die letzten Lebensjahre des vorbestraften Pfarrers, der sich mit Publikationen über Wasser hielt. Er starb 1875 in Weinheim. awe

